

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U950

Superschutz für Berufs- u. Freizeitunfälle

1. Die in der Versicherungspolizze angegebenen tarifmäßigen Versicherungssummen für den Fall der dauernden Invalidität werden sowohl für Arbeitsunfälle als auch für Freizeitunfälle, das sind Unfälle die nicht als Arbeits- und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der für den Versicherten geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzusehen sind, erhöht. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Tätigkeit gelten in keinem Fall als Freizeitunfälle.

Für im Rahmen der Familienunfallversicherung mitversicherte Kinder gilt die Erhöhung für Freizeitunfälle nur für Unfälle, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung für Schüler und Studenten gedeckt sind.

2. Über Verlangen des Versicherers hat der Anspruchsberechtigte einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Beurteilung des Unfallereignisses zu erwirken und vorzulegen.

3. Im Falle eines Arbeitsunfalles und einem festgestellten Invaliditätsgrad bis 50% (bezogen auf den Gesamtkörper) wird aus der hierfür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt. Beträgt der festgestellte Invaliditätsgrad 50% oder mehr, so wird die dreifache Leistung erbracht.

Im Falle eines Freizeitunfalles und einem Invaliditätsgrad ab 20% (bezogen auf den Gesamtkörper) wird die Leistung auf das Doppelte des Arbeitsunfalles angehoben.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1	1
10	10	10
15	15	15
19	19	19
20	20	40
30	30	60
35	35	70
40	40	80
45	45	90
49	49	98
50	150	300
60	180	360
70	210	420
75	225	450
80	240	480
90	270	540
100	300	600

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.